

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Flohmarkt der Stadt Lörrach vom 26. September 1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

§9

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lörrach und ihren Beauftragten.

§ 2

§12 Nr. 2. wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung des Flohmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

Standfläche bis zu 4x2m Fläche

10,00€ pro Tag

100,00€ pro Jahr

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben keine Gebühr zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.